



WASSER FÜR SINS UND UMGEBUNG

Tarif- und Gebühren- ordnung

der

**Wasserversorgungs-
Genossenschaft Sins
und Umgebung**

Tarif- und Gebührenordnung

1 Wassertarif

1.1 Wasserpreis

Grundgebühr / Zählermiete	Fr. 200.00 / Jahr
Wasserpreis für Genossenschafts-Mitglieder	Fr. 1.20 / m ³ *
Wasserpreis für übrige Bezüger	Fr. 1.50 / m ³

*Genossenschaftsmitgliedern mit mehreren Liegenschaften wird der reduzierte Tarif nur für einge-kaufte Liegenschaften angerechnet, sonst der Tarif für übrige Bezüger.

Für die Abgabe von Wasser an Grossverbraucher, an Klimaanlage, Sprinkler und sonstige Verbraucher, die für die WVGS sehr ungünstige Betriebsverhältnisse aufweisen oder besondere Aufwendungen erfordern, kann der Vorstand höhere Tarife festlegen.

1.2 Bauwasser

Für Bauwasser und übriges Wasser ab Hydranten wird vor Baubeginn wie folgt Rechnung gestellt:

Einfamilienhaus mit 1 Wohnung	Fr. 200.00
Einleger- oder zusätzliche Kleinwohnung	Fr. 100.00
Mehrfamilienhaus für 1. Wohneinheit	Fr. 200.00
und pro weitere Wohnung je	Fr. 100.00

Bei Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie-Bauten u.ä. wird die Pauschale aufgrund der Bruttogeschossfläche erhoben.

	Fr. 0.50 / m ²
--	---------------------------

Für Bauwasser werden keine separaten Wasserzähler abgegeben.

Wasser für Dichtigkeitskontrollen u.ä., effektiver Bezug (m³) gemäss Tarif.

Wasser für Löschzwecke im Versorgungsgebiet ab Hydranten wird normalerweise nicht verrechnet.

1.3 Wasser ab Hydranten

Für bewilligte Bezüge ab Hydranten gelten folgende Tarife:

Bearbeitungsgebühr	Fr. 100.00
Wasserpreis	Fr. 1.50 / m ³

Der Zähler wird zur Verfügung gestellt.

Bezüge ab Hydranten oder Wasserverluste von beschädigten oder nicht fachgerecht bedienten Hydranten werden dem Verursacher belastet.

Liegenschaften, die nicht im Versorgungsgebiet der WVGS liegen und den Löschschutz der WVGS in Anspruch nehmen, müssen für die gesamte Liegenschaft für den Löschschutz einen Drittel des Erschliessungs-/Netzkosten-Beitrags, sowie der Anschlussgebühr entrichten.

1.4 Aufträge für Zwischenablesungen

Aufträge für Zwischenablesungen (Besitzer-, Mieter-, Pächterwechsel) sind der WVGS rechtzeitig zu erteilen und werden mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 belastet.

2 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren können, sofern auf der Gesamtliegenschaft nur die Trinkwasserversorgung gewünscht und der Löschschutz anderweitig gesichert ist, um 1/3 gekürzt werden. Ist die Trinkwasserversorgung anderweitig gesichert und wird daher nur der Löschschutz beansprucht, sind analog 1/3 der Gebühren fällig.

2.1 Neu-, Aus-, Um-, Erweiterungs-, Wiederaufbauten

8 Promille der Baukosten (ohne Land, Mobiliar, Betriebseinrichtungen, Baunebenkosten: Gebühren für Wasser, Elektrisch, Gas, Kanalisation, Übermittlung, Bauzinsen, Bauversicherungen, Wettbewerbe), gemäss Baubewilligung.

Bei Umbauten gilt vom wertvermehrenden Baukostenbetrag analog 8 Promille.

Bei Wiederaufbauten können die vorgängig bezahlten Anschlussgebühren angerechnet werden. Ist diese Gebühr nicht mehr bekannt, so legt der Vorstand einen Betrag fest, welcher der seinerzeitigen Anschlussgebühr mit den heute geltenden Gebührensätzen gegolten hätte.

2.2 Neuanschluss von bestehenden Bauten / Anlagen

8 Promille der Bauwertschätzung (ordentliche Gebäude-, Feuer-, Elementar- plus Zusatz-Versicherung)

2.3 Sprinkleranlagen, Schwimmbäder, Pools, oä.

Schwimmbäder, Pools Fr. 400.00
Sprinkleranlagen oder ähnliches sofern keine Änderungen an der Infrastruktur der WVGS notwendig sind, werden keine Kosten erhoben.

2.4 Bewässerungsanlagen, Berieslungsanlagen

sofern keine Änderungen an der Infrastruktur der WVGS notwendig sind, werden keine Kosten erhoben.

3 Erschliessungs- /Netzkosten-Beitrag

Die Erschliessungs- /Netzkosten-Beiträge werden fällig, sobald die WVGS das Gebiet erschlossen hat und die Fläche einer Bau- oder Spezialzone zugewiesen wurde, in der gebaut werden kann.

Der Erschliessungs- /Netzkosten-Beitrag kann, sofern auf der Gesamtliegenschaft nur die Trinkwasserversorgung gewünscht ist und der Löschschutz anderweitig gesichert ist, um 1/3 gekürzt werden. Ist die Trinkwasserversorgung anderweitig gesichert und wird nur der Löschschutz beansprucht, sind analog 1/3 der Gebühren fällig.

3.1 Flächen im Baugebiet

Gesamte Parzellenfläche Fr. 5.00 / m²

Von dieser Fläche kommen in Abzug:

- a) Flächen von Strassen mit öffentlichem Charakter (min. 5 m breit und den Gemeindevorschriften entsprechend)
- b) Flächen in den Schutzzonen, sofern für deren Nutzung kein Wasser bezogen wird, z.B. zur Bewässerung u.ä.
- c) Nicht überbaubare Flächen wie Steilhänge, natürliche Hindernisse und dergleichen, Flächen aus gesetzlich vorgeschriebenen Waldabständen u.ä., sofern diese nur land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung dienen und für die Nutzung kein Wasser bezogen wird, z.B. zur Bewässerung u.ä..

Bei einer späteren Umteilung solcher Flächen in die Bauzone, resp. als Bauland, ist der entsprechende Erschliessungs- / Netzkostenbeitrag bei Eintritt der Rechtskraft des Umzonungsbeschlusses zu bezahlen.

3.2 Privatstrassen

Für Privatstrassen, die später in öffentliche Strassen (gemäss "3.1 Flächen im Baugebiet") umgeteilt werden, erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge.

3.3 Bauten für Land- und Forstwirtschaft

Bauten für Land- und Forstwirtschaft (ausserhalb Baugebiet):

Für ganze überbaute Fläche
(inkl. Abstell-, Park- und Vorplätze)
plus um fünf Meter nach allen
Seiten erweitertem Grundriss

Fr. 5.00 / m²

4 Mitgliedschafts-Beitrag

4.1 Einfamilienhaus

Einfamilienhaus	Fr.	400.00
Zusätzliche Einlieger- oder Kleinwohnungen	Fr.	200.00
Einzelzimmer mit Kochnischen u. ä.	Fr.	200.00

4.2 Mehrfamilienhaus (nur die gesamte Liegenschaft)

Mehrfamilienhaus pro Wohnung	Fr.	400.00
Einzelzimmer mit Kochnischen u. ä.	Fr.	200.00

4.3 Bauten für Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, etc.

Bauten für Handel-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-Betriebe, u.ä., öffentliche Bauten, Gebäude für Land- und Forstwirtschaft, Tierunterkünfte, u.ä.

pro 50 m ² Bruttogeschossfläche	Fr.	80.00
--	-----	-------

4.4 Bewässerungs- und Berieselungs-Anlagen, Schwimmbäder

Es ist kein Beitrag vorgesehen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Rechnungsstellung

Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer werden, sobald die Leitungen erstellt sind, in Rechnung gestellt.

Die Anschlussgebühren der Bauherrschaft werden bei Baubeginn in Rechnung gestellt. Bei Grossüberbauungen kann gemäss Etappierung Rechnung gestellt werden.

Auf sämtliche Gebühren und Kosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen.

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt zweimal jährlich.

Die Rechnungen müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird eine Mahnung erlassen und der gesetzliche Verzugszins berechnet.

Bearbeitungsgebühr 1. Mahnung	Fr.	5.00
-------------------------------	-----	------

Bearbeitungsgebühr 2. Mahnung	Fr.	20.00
-------------------------------	-----	-------

Kommt ein Bezüger seinen Zahlungen, trotz wiederholtem Mahnen, nicht nach, kann die WVGS nach einer schriftlichen Voranzeige die Wasserlieferung, bis zur Begleichung der offenen Rechnungen, einstellen oder den Anschluss an die Versorgung verweigern.

5.2 Annahme durch die Generalversammlung

Die Tarif- und Gebührenordnung tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung der WVGS in Kraft und die Tarif- und Gebührenordnung kann mit der Zustimmung der Hälfte der an der Versammlung anwesenden respektive vertretenen Genossenschafter/Innen abgeändert werden.

Vorstehende Tarif- und Gebührenordnung ersetzt jene vom 16. Februar 2011 und wurde an der Generalversammlung vom 17. Februar 2016 genehmigt und tritt gemäss GV-Beschluss rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Sins, 17. Februar 2016

Der Präsident



Urs Rüttimann

Die Aktuarin



Trudy Strebel